

# Erste Ehekonkordate in der Mediationszeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## II. ERSTE EHEKONKORDATE IN DER MEDIATIONSZEIT

In der Zeit der Mediation von 1803 bis 1815 fiel die Kompetenz zur Regelung der Eheangelegenheiten wieder vollumfänglich den Kantonen zu. Diese griffen auf die vor der Helvetik geltenden kantonalen Gesetze und Verordnungen zurück oder überließen die Ehesachen wieder der Kirche: der vor 1798 geltende Rechtszustand wurde auf dem Gebiete des Eherechts fast vollumfänglich wiederhergestellt.

Bis 1815 verharrten alle Kantone <sup>1</sup> bei der alleinigen kirchlichen Trauung, wobei in einigen Kantonen nur die katholische, in anderen nur die evangelische, in paritätischen Kantonen beide Eheschließungsformen zulässig und gültig waren. Dieses System konnte solange tragbar bleiben, als die Kantone konfessionell abgeschlossene Gebiete darstellten. Der wachsenden Mobilität der Bevölkerung zu Beginn des 19. Jahrhunderts, der allmählichen Auflösung der konfessionellen Einheit der einzelnen Kantone und der damit verbundenen Aufgabe des Staatskirchentums mußte aber auch im Eherecht Rechnung getragen werden. Daher finden sich seit 1803 des öfters Eheangelegenheiten auf der Traktandenliste der Tagsatzung <sup>2</sup>. In einigen besonders dringenden Fragen wurden auch Konkordate zwischen einzelnen Kantonen geschlossen, wobei aber trotz häufiger Aufforderung fast keinem dieser interkantonalen Verträge alle Stände beitraten. Katholische Kantone erklärten den Beitritt oft nur unter Vorbehalt des kanonischen Rechts.

Ein erstes Konkordat vom 5. Juni 1805 regelte die Fragen betreffend Ausstellung, Form, Inhalt und Vorweisung der «Verkündungs- oder Proclamations-scheine» bei Heirat mit Kantonsfremden <sup>3</sup>. Dieses Konkordat ratifizierten bis zum 3. Juni 1807 alle Kantone außer Schwyz und Tessin <sup>4</sup>. Trotzdem tauchte es in den kommenden Jahren alljährlich unter den Beratungsgegenständen der Tagsatzung auf <sup>5</sup>; Hauptpunkt der Diskussionen war dabei die Aufstellung bestimmter Garantien für die gehörige Durchführung des Konkordates. Doch die Verhandlungen darüber gelangten bis zum Ende der Mediation zu keinem Abschluß.

Einem zweiten Eherechtskonkordat vom 3. Juli 1805, betreffend das

<sup>1</sup> Allein in Genf und im früher fürstbischöflich-baslerischen Jura galt die Ziviltrauung, da diese Gebiete in der Mediationszeit Frankreich einverleibt waren.

<sup>2</sup> Vgl. dazu KAISER, Repertorium 1803–1813, S. 212–221.

<sup>3</sup> Text des Konkordats bei KAISER, Repertorium 1803–1813, S. 218f.

<sup>4</sup> Ebd., S. 219.

<sup>5</sup> Nachweise ebd., S. 219–221.

Eheversprechen und die Legitimation außerehelich gezeugter Kinder, traten – teils mit Vorbehalten – bis zum 11. Juni 1806 alle Kantone außer Luzern und Schwyz bei <sup>1</sup>.

Das Heimatrecht der in einen anderen Kanton einheiratenden Schweizerin betraf ein drittes Konkordat vom 8. Juli 1808 <sup>2</sup>. Gemäß diesem Abkommen, dem alle 22 Kantone beitraten, wurde die Frau durch Heirat Angehörige desjenigen Kantons, in dem ihr Mann das Heimatrecht besaß.

Mit den Ehen zwischen Katholiken und Reformierten beschäftigte sich die Tagsatzung seit dem Jahre 1808. Am 18. Juli 1808 hatte nämlich Aargau eine Klage gegen ein Dekret des Kantons Basel, durch welches den Angehörigen dieses Kantons untersagt wurde, «Frauenspersonen katholischer Religion» zu heiraten, vorgetragen. Aber erst am 22. Juni 1810 einigten sich die Kantone Luzern, Zürich, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt unbedingt, Glarus unter Ratifikationsvorbehalt, auf den Grundsatz, «daß die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen des katholischen und reformierten Glaubensbekenntnisses weder verboten, noch mit dem Verluste des Bürger- oder Heimatrechts bestraft werden sollen» <sup>3</sup>. Am 11. Juni 1812 traten die Kantone Uri, Graubünden und Glarus (definitiv) ebenfalls diesem Konkordat bei, womit sich die Zahl der zustimmenden Kantone auf 13 erhöhte. Die andern Kantone konnten sich trotz mehrfacher Aufforderung bis zum Ende der Mediationszeit nicht zu einem Beitritt entschließen <sup>4</sup>.

Dieses Konkordat von 1810/12 ist der erste Vorläufer des Mischehengesetzes von 1850. Das Hauptziel dieses Gesetzes, die Aufhebung der Mischehenverbote nämlich, ist bereits in diesem Konkordat enthalten. Bemerkenswert ist, daß dieses Ziel 1812 bereits von 13 Kantonen angestrebt wurde.

<sup>1</sup> Der Text dieses uns nicht weiter interessierenden Konkordats findet sich ebenfalls bei KAISER, Repertorium 1803–1813, S. 216.

<sup>2</sup> Gemäß KAISER, Repertorium 1803–1813, S. 212, datiert dieses Konkordat vom 5. Juli 1808. Der Text mit obigem Datum findet sich in: OS, I, S. 287; neu wurde es vor fünfzehn Jahren veröffentlicht in: ZZW 31 (1963), S. 178. Bei MARTIN, Der Schutz der Ehe (S. 8), erscheint es als das älteste Konkordat, das eine eherechtliche Materie beschlägt; die beiden früheren Vereinbarungen fehlen.

<sup>3</sup> KAISER, Repertorium 1803–1813, S. 213. Der 22. Juni 1810 ist das Datum des entsprechenden Grundsatzbeschlusses, der 11. Juni 1812 der Tag des eigentlichen Konkordatsabschlusses. Der Text der Vereinbarung, bestätigt am 8. Juli 1819, findet sich in der OS, I, S. 288f. und neu in der ZZW 31 (1963), S. 178.

<sup>4</sup> KAISER, Repertorium 1803–1813, S. 213.

Trotz mehrfacher Beratung in den Jahren 1810–1812 konnte man sich auf der Tagsatzung hingegen bezüglich der Folgen gemischter Ehen im Hinblick auf die Religion der Kinder nicht einigen. Der von Zürich am 22. Juni 1810 gestellte Antrag – unterstützt von Luzern und Schaffhausen – wonach die Kinder aus gemischten Ehen der Religion desjenigen Kantons folgen sollen, dem sie heimatrechtlich zugehörten, vermochte sich nicht durchzusetzen<sup>1</sup>. Es sei vorweggenommen, daß später auch im Mischehengesetz von 1850 einer andern Lösung der Vorzug gegeben wurde: der religiösen Bestimmung der Kinder durch den Vater<sup>2</sup>.

Ein letzter Tagsatzungsentscheid aus der Mediationszeit bleibt noch zu erwähnen, obwohl er nicht direkt das Eherecht beschlägt: der Beschluß betreffend die Folgen der Religionsänderung in bezug auf Land- und Heimatrecht vom 22. Juni 1810<sup>3</sup>. An diesem Tag einigten sich elf Stände, nämlich Zürich, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt, Thurgau, Freiburg, Glarus und Graubünden auf den Grundsatz, daß der Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen nirgends in der Schweiz mit dem Verlust des Kantons- und Heimatrechts bestraft werden solle. Am 10. Juni 1811 erteilen weitere fünf Stände, Uri, Luzern, Bern Zug und Basel diesem Grundsatzbeschluß die Ratifikation, Appenzell anerkannte ihn nur bedingt<sup>4</sup>. Völlig abseits standen nur die Kantone Schwyz und Unterwalden, trotz einer erneuten Einladung zum Beitritt am 9. Juni 1812.

Dieser Beschluß bedeutet einen Meilenstein in der Geschichte der allmählichen Auflösung der konfessionellen Einheit der einzelnen Kantone. Wurde der Konfessionswechsel nicht mehr mit dem Verlust des Bürgerrechtes bestraft, bestand in allen diesen Kantonen die Möglichkeit, daß Angehörige beider Konfessionen das Bürgerrecht besaßen. Mit welchen Schwierigkeiten ein Konfessionswechsel aber noch lange Zeit verbunden war, zeigt das Aufsehen, welches die Konversion des bekannten Berner Restaurators Karl Ludwig von Haller erregte. Durch den Vorfall irritiert, glaubte die Regierung von Bern sich gar zu einer strengeren Beaufsichtigung der katholischen Geistlichkeit in der Hauptstadt genötigt<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Ebd. S. 213.

<sup>2</sup> BG betreffend die gemischten Ehen, vom 3. Dez. 1850, Art. 6. Siehe Text dieses BG in Anhang I.

<sup>3</sup> KAISER, Repertorium 1803–1813, S. 214.

<sup>4</sup> Ebd., S. 214.

<sup>5</sup> A. v. TILLIER, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche, III, Bern/Zürich 1850, S. 366.